

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2388 064

40

LwVG § 1 Nr. 6; REG § 30; BayDV-KRG 45 v. 22. Mai 1947,
BayBS IV 351, §§ 1, 16

Für die Geltendmachung von erbhofrechtlichen Versorgungs-
ansprüchen sind in Bayern die Landwirtschaftsgerichte zu-
ständig.

BGH, Urt. v. 24. Juni 1959 - V ZR 17/58 - OLG Nürnberg
LG Regensburg

V ZR 17/58

Verkündet

am 24. Juni 1959

Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. der Invalidenrentnerin Katharina N [REDACTED] in K [REDACTED]
[REDACTED] Nr. [REDACTED],
2. der Rentnerin Agnes N [REDACTED] in K [REDACTED] Nr. [REDACTED],
3. der Ehefrau Josefa B [REDACTED] geb. I [REDACTED]
in Ka [REDACTED] Nr. [REDACTED],
4. der Ehefrau Kreszenz E [REDACTED] geb. I [REDACTED]
in Ho [REDACTED] a.F. Nr. [REDACTED],
5. der Ehefrau Maria B [REDACTED] geb. I [REDACTED] in Kal [REDACTED] Nr. [REDACTED],
6. des Bauern Josef N [REDACTED] in A [REDACTED] b/Ma [REDACTED],
Post Ka [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Ehefrau Barbara S [REDACTED] geb. G [REDACTED], verw. I [REDACTED],
St [REDACTED]hof Nr. [REDACTED],
2. Sebastian I [REDACTED] geb. am [REDACTED] 1942, St [REDACTED] Nr. [REDACTED],
3. Rupert I [REDACTED] geb. am [REDACTED] 1944, St [REDACTED] Nr. [REDACTED],
4. Hildegard I [REDACTED] geb. am [REDACTED] 1948, St [REDACTED] Nr. [REDACTED],
zu 2 - 4 gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die
Beklagte zu 1,

Beklagte, Berufungs- und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Juni 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger

- 2 -

für Recht erkannt:

Die Urteile des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 27. November 1957 und der 1. Zivilkammer des Landgerichts Regensburg vom 12. Februar 1957 werden aufgehoben. Die Sache wird an das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) Burglengenfeld abgegeben, dem auch die Entscheidung über die Kosten des bisherigen Verfahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die am 10. März 1940 verstorbene Ehefrau Katharina I. geb. Z. verw. N. war nach dem Tode ihres ersten Ehemannes Alleineigentümerin des landwirtschaftlichen Anwesens St. Nr. I. Sie hatte durch Ehe- und Erbvertrag vom 23. August 1898 mit ihrem späteren zweiten Ehemann Sebastian I. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Nr. IV des Vertrages enthält folgende Bestimmung:

"Stirbt die Ehefrau vor dem Ehemann mit Hinterlassung von Kindern aus der einzugehenden oder aus der vorigen Ehe oder aus beiden Ehen zugleich, so tritt der Witwer erbweise in den alleinigen Besitz und in das alleinige Eigentum des gesamten während der Ehe mit der verlebten Ehefrau gemeinschaftlich besessenen Vermögens gegen alleinige Haftung für sämtliche Passiva und mit der Verpflichtung ein, den hinterlassenen Kindern miteinander, gleichviel ob aus der einzugehenden oder aus der vorigen Ehe oder aus beiden Ehen zugleich, die Hälfte des sich über Abzug der Schulden ergebenden gemeinschaftlichen reinen Vermögens als Muttergut auszuzeigen."

Der St. Hof war beim Tode der Katharina I. Ehegattererbhof. Alleinerbe der Erblasserin und Anerbe des Erbhofes war nach dem Zeugnis des Nachlaßgerichts vom 18. Mai 1940 der Ehemann Sebastian I., der am 8. Juli 1940 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde. Katharina I. hat aus ihrer ersten Ehe drei Kinder namens Katharina (Klägerin zu 1), Agnes (Klägerin zu 2) und Josef (Kläger zu 6). Aus ihrer zweiten Ehe sind fünf Kinder hervorgegangen: Josefa (Klägerin zu 3), Kreszenz (Klägerin zu 4), Sebastian, Franziska und Maria (Klägerin zu 5). Sebastian I. d.Ä. übertrug den Erbhof durch Übergabevertrag vom

3. März 1942 seinem Sohn Sebastian. In dem Vertrage heißt es, die Töchter, Josefa, Kreszenz, Maria und Franziska seien teils bereits vom Übergeber ausgestattet, teils würden sie von ihm noch ausgestattet werden. Der Unternehmer habe an seine Schwestern nichts zu zahlen. Die Stieftöchter Katharina und Agnes sollten dagegen für ihre Mitarbeit auf dem Anwesen noch 2 000 bzw. 3 000 RM erhalten. Sebastian I. d.Ä. starb am 17. Mai 1952, sein Sohn Sebastian am 31. Juli 1952. Letzterer wurde laut Erbschein vom 19. August 1952 von seiner Ehefrau, die sich inzwischen wiederverheiratet hat und jetzt den Familiennamen Sö. trägt (Beklagte zu 1), und seinen drei Kindern (Beklagten zu 2 bis 4) zu je 1/4 beerbt.

Die Kläger verlangen im Wege der Klage von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Auszahlung des in dem Ehe- und Erbvertrag ihnen zugedachten Muttergutes. Sie tragen dazu vor, der St. habe im wesentlichen das gesamte Vermögen der Eltern dargestellt und im Zeitpunkt des Todes der Mutter einen Wert von mindestens 100 000 RM gehabt. Etwaige Schulden seien durch damals bestehende Bankguthaben gedeckt gewesen. Die Verpflichtungen aus dem Vermächtnis seien durch den Übergabevertrag auf Sebastian I. d.J. und nach dessen Tode auf seine Erben übergegangen. Die Kläger zu 1 bis 5 berechnen ihre Ansprüche auf je 6 250 DM, während der Kläger zu 6 seine Forderung auf 5 121,70 DM beziffert hat.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie machen geltend, daß die den Klägerinnen zu 1 und 2 nach dem Übergabevertrag zustehenden Abfindungen bereits in den Jahren 1942/1943 bezahlt seien und im übrigen den Klägern nach dem Übergabevertrag keine weiteren Ansprüche mehr zu-

ständen. In der Berufungsinstanz haben die Kläger ihre Ansprüche hilfsweise auf die Ausstattungsverpflichtung des Anerben nach § 30 REG gestützt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht auf die Berufung der Kläger das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre Klageanträge weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Der vorliegende Fall bietet die Besonderheit, daß die dem Ehemann der Erblasserin auferlegte Verpflichtung, den Kindern aus erster und zweiter Ehe die Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens als Muttergut zuzuwenden, in dem Ehe- und Erbvertrag vom Jahre 1898 enthalten, also vor dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes begründet worden ist, während der Erbfall unter der Geltung dieses Gesetzes eingetreten ist und die Ansprüche der Kläger erst nach der Aufhebung des Reichserbhofrechts geltend gemacht worden sind.

Der St. [REDACTED] war im Zeitpunkt des Todes der Katharina I. [REDACTED] ein Ehegattenerbhof. Er ist, wovon auch die Revision ausgeht, auf Grund des § 20 Abs. 1 EHRV in Verbindung mit dem Erbvertrag dem Ehemann als Anerben zugefallen. Eine Bestimmung des weiteren Anerben nach dem Tode des Ehemannes, die nach § 20 Abs. 2 EHRV zulässig gewesen wäre, enthält der Erbvertrag nicht. Die Revision meint zwar, die in

der Ehe bestehende allgemeine Gütergemeinschaft hätte nach dem Tode der Erblasserin mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt werden müssen, weil durch den Ehe- und Erbvertrag von vornherein eine Erbnachfolge besonderer Art vereinbart worden sei, die erst mit dem Tode des Sebastian I. d.Ä. habe wirksam werden können. Dies ist jedoch nicht richtig. Die Revision übersieht, daß nach Art. 96 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betreffend, vom 9. Juni 1899 fortgesetzte Gütergemeinschaft nur eintrat, wenn sie, was hier nicht der Fall ist, vereinbart war. Abgesehen hiervon würde auch bei Fortsetzung der Gütergemeinschaft der Erbhof nicht zum Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört haben, da er sich gemäß §§ 20 ff EHRV auf den Anerben vererbte. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß es sich bei der Zuwendung des Muttergutes rechtlich um ein Vermächtnis handelt. Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt jedoch erst mit dem Erbfall zur Entstehung (§ 2176 BGB). Die Tatsache, daß der Tod der Erblasserin in die Zeit der Geltung des Reichserbhofgesetzes fällt, ist auf die Vermächtnisanordnung nicht ohne Einfluß geblieben.

II. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Klageansprüche reine bürgerlich-rechtliche Vermächtnisforderungen darstellen und als solche den Vorschriften des allgemeinen Rechts unterliegen oder als erbhofrechtliche Versorgungsansprüche zu beurteilen sind. Nachdem das Reichserbhofgesetz und seine Durchführungsvorschriften durch Art. I Abs. 1 KRG Nr. 45 mit Wirkung vom 24. April 1947 aufgehoben sind, richtet sich nach diesem Zeitpunkt die Erbfolge in einen früheren Erbhof wieder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder einem etwaigen landesrechtlichen Höfe- oder

Anerbenrecht, es sei denn, daß der Nachlaß beim Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (24. April 1947) geregelt war (Art. XII Abs. 2 des Gesetzes).

1. Das Oberlandesgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Auffassung, daß beim Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 der Nachlaß der Katharina I. als geregelt anzusehen sei. Es stellt dazu fest: Sebastian I. d.Ä. habe am 9. April 1940 vor dem Nachlaßgericht die Erbschaft angenommen. Er habe schon vor dem Erbfall auf Grund der allgemeinen Gütergemeinschaft den Erbhof in Besitz gehabt und ihn zur Zeit des Erbfalles und in der Folgezeit bewirtschaftet. Seine Erbfolge sei innerhalb dreier Jahre seit der Inbesitznahme des Erbhofes, ja sogar bis zum Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 nicht angefochten gewesen. Über die Erbfolge habe überhaupt kein Streit bestanden. Unerheblich sei, daß Sebastian I. d.Ä. den Hof, weil er ihn im Jahre 1942 seinem Sohn übertragen habe, selbst vom Erbfall ab nicht drei Jahre in Besitz gehabt habe; denn der Zeit seines unangefochtenen Besitzes sei die Zeit hinzuzurechnen, während deren auch sein Rechtsnachfolger im unangefochtenen Besitz des Anwesens verblieben sei. Sebastian I. d.J. habe im Anschluß an den Besitz seines Vater den unmittelbaren Besitz an dem Erbhof gehabt. Der Kläger Josef N. habe zwar gegen die Genehmigung des Übergabevertrages Beschwerde erhoben mit der Begründung, er müsse den Erbhof erhalten, weil dieser sich schon seit 200 Jahren im Besitz der Familie N. befunden habe. Josef N. habe sich damit aber nur gegen die vorweggenommene Erbfolge des Sebastian I. d.J. gewandt, die Rechtmäßigkeit der Erbfolge und des Besitzes des Sebastian I. d.Ä. jedoch nicht in Zweifel gezogen. Hieraus folgert das Berufungsgericht, daß der Nachlaß der Erb-

lasserin am 24. April 1947 als geregelt gelte, so daß für die Abwicklung des Nachlasses nicht die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sondern die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes maßgebend seien. Die Kläger könnten Erfüllung der Vermächtnisse nicht verlangen, weil die Vermächtnisanordnung eine unwirksame Belastung des Erbhofs darstelle. Den Klägern ständen jedoch Ausstattungsansprüche nach § 30 REG zu. Diese Ansprüche seien allerdings nur insoweit gegeben, als die Mittel des Hofes dazu ausreichten. Hierüber müsse noch eine Beweisaufnahme stattfinden, so daß eine Zurückverweisung der Sache an das Landgericht gerechtfertigt sei.

2. Für die Beantwortung der Frage, welches Recht auf die Klageansprüche anzuwenden ist, kommt es darauf an, ob der Nachlaß der Erblasserin beim Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 geregelt war oder als geregelt galt. Wenn dies der Fall war, so bleibt nicht nur für die Erbfolge, sondern auch für die etwaigen Ansprüche der Abkömmlinge das bisherige Recht maßgebend. War der Nachlaß noch nicht geregelt, so sind sowohl die Erbfolge wie auch die Ansprüche der Abkömmlinge nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Es trifft nicht zu, daß, wie die Revision meint, die Frage der Regelung des Nachlasses auf den Tod des Ehemannes der Erblasserin abzustellen sei. Gegenstand des Rechtsstreits sind Ansprüche, die mit dem Tode der Katharina I. entstanden sind. Die von der Revision als "Nachfolgebestimmungen" bezeichnete Vermächtnisanordnung des Erbvertrages sollte entgegen der Auffassung der Revision nicht erst mit dem Tode des überlebenden Ehemannes, sondern mit dem Tode der Ehefrau wirksam werden. Die Frage der Regelung des Nachlasses, die eine Regelung der Erbfolge bedeutet, kann sich nur auf den Nachlaß der Katharina I. und die Erbfolge nach ihr beziehen.

Abweichend von dem Rechtszustand in der früheren Britischen Zone, für die § 58 LVO in authentischer Auslegung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ausdrückliche Bestimmungen über die Regelung des Nachlasses getroffen hat, ist für das Gebiet der früheren Amerikanischen Zone die Frage der Regelung des Nachlasses allein nach Art. XII Abs. 2 KRG Nr. 45 zu beurteilen. Hiernach bleiben rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse und vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffene rechtsgültige Vereinbarungen in Kraft (Art. XII Abs. 2 Satz 2). Ob damit die Fälle abschließend aufgezählt sind, in denen ein Nachlaß geregelt ist, kann im gegenwärtigen Rechtsstreit dahingestellt bleiben, weil keiner der angeführten Fälle vorliegt. Nach Art. XII Abs. 2 Satz 3 gilt ein Nachlaß im Sinne des Gesetzes als geregelt, wenn gegen eine Person, die das Grundstück als Erbe in Besitz genommen hat, kein die Erbfolge in Frage stellender Anspruch im Klagewege innerhalb dreier Jahre, vom Tode des Eigentümers an gerechnet, geltend gemacht wird. Die §§ 233 bis 238 ZPO finden Anwendung (Art. XII Abs. 2 Satz 4). Im Gegensatz zu der für das Gebiet der früheren Britischen Zone anerkannten sogenannten objektiven Lehre, wonach ein Erbfall am 24. April 1947 geregelt war, wenn die Rechtslage in diesem Zeitpunkt objektiv klar war, wird für das Gebiet der früheren Amerikanischen Zone überwiegend die sogenannte subjektive Lehre vertreten, die außer der Klarheit der Rechtslage noch ein Verhalten der Beteiligten verlangt, das ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntnis der Rechtsstellung des Anerben enthält. Nach dieser Auffassung ist ein Nachlaß geregelt, wenn aus dem Verhalten der Beteiligten geschlossen werden kann, daß sie die Rechtsnachfolge in den Erbhof als geklärt ansehen und sich mit ihr abgefunden haben (vgl. Beschluß des erkennen-

den Senats als Senats für Landwirtschaftssachen vom 23. Oktober 1952, V BLW 18/51, BGHZ 7, 339 = RdL 1952, 318; ferner Pritsch LwVG § 1 Bem. Ka S. 91 ff sowie die dort angeführte Rechtsprechung und das ebenfalls erwähnte Schrifttum). Einer Stellungnahme zu den verschiedenen Auffassungen bedarf es nicht, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die von der Revision nicht angegriffen werden, der Nachlaß der Erblasserin auch im Sinne der sogenannten subjektiven Lehre als geregelt gilt. Die Klägerinnen zu 1 und 2 waren bei der Eröffnung des Erbvertrages im Termin vor dem Nachlaßgericht am 9. April 1940 zugegen. Sie haben das Anerbenrecht ihres Stiefvaters ausdrücklich anerkannt. Die übrigen Kläger haben von dem Nachlaßgericht eine Mitteilung über die Erbfolge nach dem Tode der Mutter erhalten. Ob sie von dem Vorhandensein oder dem Inhalt des Erbvertrages Kenntnis gehabt haben, spielt keine Rolle. Die Kläger wußten, daß nach dem Tode der Mutter Sebastian I. d.Ä. Anerbe des Erbhofs geworden war und den Erbhof als Anerbe in Besitz genommen hatte. Die Rechtsstellung des Anerben ist von keinem der Beteiligten angefochten worden. Auch die Revision räumt ein, daß unter der Geltung des Reichserbhofgesetzes gegen die Rechtsstellung des Sebastian I. d.Ä. als Anerben keine Einwendungen erhoben werden konnten. Der Hinweis der Revision auf die Bestimmungen der Erbhoffortbildungsverordnung über die Neuregelung der Anerbenfolge beim Ehegattenerbhof ist schon deshalb unbeachtlich, weil diese Verordnung erst am 1. Oktober 1943 in Kraft getreten ist, die §§ 19 bis 22 EHRV sogar erst mit Ablauf des 31. März 1944 außer Kraft getreten sind (§§ 51, 56 EHFV). Abgesehen hiervon haben nach § 51 Abs. 1 Satz 2 EHFV Verfügungen von Todes wegen, die vor dem Inkrafttreten der Erbhofrechtsverordnung formgerecht errichtet wor-

den sind und den Vorschriften der §§ 19 bis 22 EHRV entsprechen, ihre Wirksamkeit behalten, wenn der Erbfall dem Reichserbhofrecht unterliegt (vgl. Beschluß des erkennenden Senats als Senats für Landwirtschaftssachen vom 20. Mai 1952, V BLw 79/51, RdL 1953, 43). Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß für den dreijährigen unangefochtenen Besitz im Sinne des Art. XII Abs. 2 Satz 3 KRG Nr. 45 der Besitzzeit des Sebastian Igl d.Ä. auch die Zeit hinzuzurechnen sei, während deren Sebastian I d.J. als Rechtsnachfolger seines Vaters den Besitz am Erbhof gehabt habe, ist zutreffend (vgl. auch BayObLGZ 1951, 650). Die Revision hat hiergegen auch keine Einwendungen erhoben. Mit dem Oberlandesgericht ist deshalb davon auszugehen, daß beim Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 der Nachlaß der Katharina Igl als geregelt galt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. XII Abs. 2 Satz 4) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil zu den Wiedereinsetzungsvorschriften, die bei der Frage der Regelung des Nachlasses Anwendung finden, auch die Bestimmung des § 234 ZPO gehört, die dort vorgesehene Jahresfrist jedoch nicht eingehalten ist.

3. Aus der Regelung des Nachlasses folgt, daß die Vermächtnisanordnung des Erbvertrages nach den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes zu beurteilen ist. Nach Erbhofrecht stand den Abkömmlingen des Bauern eine Abfindung vom Erbhof oder ein Pflichtteil nicht zu. Die Versorgung der Abkömmlinge war vielmehr in § 30 REG abschließend geregelt. Die Art der Ausstattung war weitgehend dem Ermessen des Erblassers oder der Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten. Der Erblasser konnte die Versorgung der Abkömmlinge durch Verfügung von Todes wegen regeln. Er mußte sich dabei jedoch innerhalb der Grenzen des § 30 Abs. 2 REG halten. Eine

zu hohe Festsetzung von Versorgungsleistungen wäre als unzulässige Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts (§ 24 Abs. 1 REG) unwirksam gewesen (vgl. Beschluß des erkennenden Senats als Senats für Landwirtschaftssachen vom 2. November 1954, V BLw 22/54, RdL 1955, 14). Diese Grundsätze gelten auch für vor dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes errichtete letztwillige Verfügungen, wenn der Erbfall dem Reichserbhofgesetz unterliegt. Dies bedeutet, daß die Zuwendungen an die Abkömmlinge, die durch den Erbvertrag als bürgerlich-rechtliche Vermächtnisse begründet wurden, durch das Reichserbhofgesetz eine rechtliche Ausgestaltung dahin erfahren haben, daß die Anordnung sich als eine durch Verfügung von Todes wegen getroffene Regelung der Versorgung der Abkömmlinge darstellt, die, soweit sie sich im Rahmen des § 30 REG hält, ihre Wirksamkeit behalten hat und, soweit sie darüber hinausgeht, unwirksam ist. Es handelt sich somit bei dem Anspruch eines jeden der Kläger nicht um einen bürgerlich-rechtlichen Vermächtnisanspruch, sondern um einen auf den Erbvertrag in Verbindung mit § 30 REG gestützten erbhofrechtlichen Versorgungsanspruch.

III. Für die Entscheidung über die Klageansprüche ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht das Prozeßgericht, sondern das Landwirtschaftsgericht zuständig. Nach §§ 1 Nr. 6, 2 LwVG des am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl I 667) sind die Landwirtschaftsgerichte zuständig für Verfahren in Angelegenheiten, die mit der Aufhebung der früheren Vorschriften über Erbhöfe zusammenhängen. Hierzu gehören auch Streitigkeiten über Versorgungsansprüche aus dem Gebiet des Erbhofrechts (vgl. Pritsch, LwVG § 1 Bem. J II S. 88). Die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts ist jedoch in den Fällen

des § 1 Nr. 6 LwVG nur gegeben, soweit die beim Inkrafttreten des Gesetzes geltenden oder die künftig erlassenen Vorschriften die Zuständigkeit von Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern vorsehen. Es fragt sich deshalb, ob für die Geltendmachung von erbhofrechtlichen Versorgungsansprüchen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in Bayern Gerichte mit landwirtschaftlichen Beisitzern zuständig waren.

Nach § 1 Abs. 2 der Bayerischen Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ... vom 22. Mai 1947 (GVBl 180) bleiben die Versorgungsansprüche der Abkömmlinge eines früheren Erbhofbauern aus § 30 REG bestehen. Sie sind auf Antrag des Berechtigten durch Eintragung im Grundbuch sicherzustellen. Nach § 1 Abs. 2 kann der Grundstückseigentümer jedoch, wenn er durch diese Ansprüche in unbilliger Weise belastet oder in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit gehindert wird, die Ablösung verlangen. § 1 Abs. 3 bestimmt: Bei Streitigkeiten entscheidet das Bauerngericht nach billigem Ermessen über Art und Höhe der Ablösung. Als Bauerngericht entschied in erster Instanz das Amtsgericht, in zweiter Instanz das Oberlandesgericht mit je zwei landwirtschaftlichen Beisitzern (§ 17 Abs. 1, 5). Nach § 16 Abs. 1 VO Nr. 127 ist das Bauerngericht außerdem ausschließlich zuständig für Entscheidungen über alle Anträge und Streitigkeiten, die sich bei Anwendung dieser Verordnung ergeben, sowie aus Abmachungen der Beteiligten hierüber. Im Gesetz- und Verordnungsblatt von 1947 S. 248 ist unter der Überschrift "Berichtigungen" und unterzeichnet mit "Die Schriftleitung" folgendes veröffentlicht: In der Verordnung Nr. 127 ... sind folgende

Berichtigungen vorzunehmen: In § 1 muß Absatz 3 richtig lauten: "Bei Streitigkeiten entscheidet das Bauerngericht auch über Art und Höhe der Ablösung." ... In § 16 ist Absatz 1 zu streichen und an seine Stelle der folgende Absatz einzusetzen: "Das Bauerngericht ist außerdem für die Entscheidung in allen in dieser Verordnung bestimmten Fällen zuständig."

Das Berufungsgericht verweist zur Begründung seiner Auffassung, daß die Ansprüche aus § 30 REG im Prozeßwege gelten zu machen seien, auf den von einem anderen Senat des Berufungsgerichts erlassenen Beschluß vom 31. Mai 1951 (BayJMB1 1951, 171), in dem ausgeführt wird, nach dem Wortlaut des Gesetzes habe das Bauerngericht, dessen Zuständigkeit als Ausnahme von dem allgemeinen Rechtsgang in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eng begrenzt werden müsse, nur über die Ablösung der Verpflichtungen aus § 30 REG zu entscheiden, so daß bei einem Streit über das Bestehen und den Inhalt einer Ausstattungsverpflichtung die Zuständigkeit des Prozeßgerichts gegeben sei (ebenso OLG München, SJZ 1950, 543 und RdL 1951, 266 sowie OLG Bamberg, RdL 1955, 24; Friese, Landwirtschaftsrecht der Amerikanischen Besatzungszone VO Nr. 127 § 1 Bem. IV S. 107; Kobler, RdL 1953, 262/63). Dagegen sind Barnstedt (LwVG § 1 Anm. 49), Riedel (JZ 1957, 501), Wulff/Lange (Bayerisches Landwirtschaftsrecht S. 83 Randn. 50, S. 127 Randn. 104 Nr. 4) und offenbar auch Pritsch (LwVG § 1 S. 99 Fußnote 116), der, ohne die Frage der Zuständigkeit zu erörtern, auf die Ausführungen von Wulff/Lange (aaO) verweist, der Auffassung, daß zur Entscheidung von Streitigkeiten - einschließlich von Leistungsansprüchen - über die nach § 1 Abs. 1 VO Nr. 127 bestehenden bleibenden Rechte der Abkömmlinge das Bauerngericht zuständig sei (vgl. auch für den mit § 1 VO Nr. 127 fast wörtlich

übereinstimmenden § 2 HessDV: OLG Frankfurt/Kassel RdL 1952. 99 Nr. 5). In dem Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 31. Mai 1951 ist die Frage, ob die Berichtigung des § 1 Abs. 3 VO Nr. 127 gültig ist, offen geblieben. Das Oberlandesgericht München hat im Beschluß vom 25. Januar 1950 (SJZ 1950, 757/58) zu § 16 Abs. 1 VO Nr. 127 die Frage, ob die als Berichtigung bezeichnete Veröffentlichung nach der Art des Zustandekommens und der Form der Bekanntmachung als eine rechtsgültige Änderung der Verordnung anzusehen sei, ebenfalls dahingestellt gelassen (vgl. dazu Friese aaO S. 105, der die Berichtigungen als unwirksam ansieht). Im gegenwärtigen Rechtsstreit bedarf es einer Stellungnahme hierzu nicht. Die Rechtsfolge der Berichtigungen muß in beiden Fällen im gleichen Sinne beurteilt werden. Sind die Berichtigungen ungültig, so ergibt sich die Zuständigkeit des Bauerngerichts für die Geltendmachung von Ausstattungsansprüchen des § 30 REG ohne weiteres aus § 16 Abs. 1 VO Nr. 127. Sind dagegen die Berichtigungen rechtsgültig, so folgt die Zuständigkeit des Bauerngerichts aus § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 VO Nr. 127.

Zutreffend führen Wulff/Lange (aaO) aus, die Frage der Ablösung von Ansprüchen aus § 30 REG lasse sich nicht von der Frage trennen, ob und in welchem Umfang die Rechte weiter bestehen und wie sie zu erfüllen seien. Das Ablösungsverlangen werde auch gerade durch die Erfüllungsansprüche der Berechtigten ausgelöst. Es gehe deshalb nicht an, die Entscheidungsbefugnis zwischen verschiedenen Gerichten zu teilen, und die besondere Eignung des Bauerngerichts für die Beurteilung der mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen eng verbundenen Fragen sei unbestreitbar. Zudem sei die Zuständigkeitsvorschrift nicht in dem die Ablösung be-

treffenden Absatz 2 des § 1 VO Nr. 127 untergebracht; sie bilde vielmehr einen selbständigen, also die Absätze 1 und 2 des § 1 umfassenden Absatz 3. Das dort stehende Wort "auch" würde überflüssig erscheinen, wenn es nur auf die Ablösung der Ansprüche bezogen würde. Für die Zuständigkeit des Bauerngerichts sprechen auch die von Riedel (aaO) angeführten Gesichtspunkte. Danach läßt sich die Auffassung, daß die Zuständigkeit des Bauerngerichts nicht auf Streitigkeiten über die Ablösung der erbhofrechtlichen Versorgungsansprüche beschränkt sein sollte, damit begründen, daß die Zuständigkeit des Bauerngerichts durch § 1 Abs. 3 speziell offenbar deshalb begründet worden ist, weil die Möglichkeit einer Abänderung der Rechte aus § 30 REG nach der Aufhebung des Reichserbhofrechts neu geschaffen worden ist. Nach der Übergangsvorschrift des § 32 Abs. 1 VO Nr. 127 gehen die in erster Instanz anhängigen, nach §§ 15 und 16 zur Zuständigkeit des Bauerngerichts gehörigen Sachen auf das Bauerngericht erster Instanz über. Deutlicher sind die Übergangsvorschriften der übrigen Länder der früheren Amerikanischen Zone (vgl. § 37 Bremer DV, § 38 HessDV und § 39 VO Nr. 166 für Württemberg-Baden), wonach "die bei den Anebengerichten anhängigen Sachen" auf das Bauerngericht übergehen. Hieraus ist mit Riedel zu entnehmen, daß, wenn die alten Versorgungsstreitigkeiten aus dem Erbhofrecht auf das Bauerngericht übergingen, auch die neuen gleichartigen Streitigkeiten von den neu gebildeten Bauerngerichten zu entscheiden waren. Für die Zuständigkeit des Bauerngerichts spricht auch die Verordnung über Gebühren und Auslagen vor den Bauerngerichten vom 23. August 1948 (BayGVBl 195), die, soweit es sich um die Höhe des Geschäftswertes und der gerichtlichen Kosten handelt, durch § 60 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a LwVG aufrecht erhalten ist. § 8 dieser Verordnung setzt Gebühren

fest für das Verfahren über "Ansprüche der Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern auf Grund früheren Rechts", womit die Überschrift und der Inhalt des § 1 VO Nr. 127 erfaßt sind. Riedel bemerkt dazu mit Recht, es wäre widereinnig gewesen, Gebühren für erbhofrechtliche Versorgungsstreitigkeiten festzusetzen, wenn die Ansprüche nicht zur Zuständigkeit des Bauerngerichts, sondern des Prozeßgerichts gehörten. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem (insoweit im Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamts 1954, 101 nicht veröffentlichten) Urteil vom 17. September 1953 (III 12/53) unter Hinweis auf § 16 VO Nr. 127 zum Ausdruck gebracht, daß gesetzliche Ansprüche aus der Heimatzuflucht vor dem Bauerngericht durchzusetzen seien. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß für die Geltendmachung von Ansprüchen aus § 30 REG die Zuständigkeit des Bauerngerichts vorgesehen war, so daß für die Entscheidung über die Klageansprüche gemäß § 1 Nr. 6 LwVG die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts gegeben ist.

Nach § 12 Abs. 2 LwVG hat das Prozeßgericht, wenn in einem Rechtsstreit eine Landwirtschaftssache anhängig gemacht wird, nach Anhörung der Beteiligten die Sache an das für Landwirtschaftssachen zuständige Gericht abzugeben. Die Abgabe der Sache geschieht von Amts wegen, ohne daß es eines Antrages eines der Beteiligten bedarf. Sie kann auch noch in höherer Instanz erfolgen. § 528 ZPO findet insoweit keine Anwendung, weil unter dem ausschließlichen Gerichtsstand im Sinne dieser Bestimmung nur ein solcher auf Grund der Vorschriften der streitigen Gerichtsbarkeit zu verstehen ist (vgl. OGHZ 2, 175). § 12 LwVG, der in Abs. 1 die Abgabe der Sache von seiten des

Landwirtschaftsgerichts an ein anderes Gericht regelt, sieht in Abs. 1 Satz 2, der nach Abs. 2 Satz 2 auch auf eine Abgabe von seiten des Prozeßgerichts anzuwenden ist, einen Abgabebeschluß vor, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Wenn jedoch eine Sache erst in der Berufungs- oder Revisionsinstanz abgegeben wird, muß die Abgabe unter Aufhebung der Vorentscheidung(en) durch Urteil ausgesprochen werden (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 5. Februar 1954, V ZR 38/53, BGHZ 12, 254, 266).

IV. Die Sache ist deshalb, nachdem die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht zur Abgabe gehört worden sind, unter Aufhebung der Vorentscheidungen an das zuständige Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) abgegeben worden, dem gemäß § 12 Abs. 3 LwVG auch die Entscheidung über die Kosten des bisherigen Verfahrens zu übertragen war (vgl. BGHZ 12, 254, 267).

Dr. Tasche

Dr. Piepenbrock
Dr. Mattern

Dr. Freitag
Offterdinger